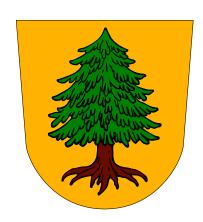
# Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule – FBGS-GS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	03.03.2020	02.03.2020	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten	05.03.2020	06.03.2020
1. Änderung	09.04.2024	08.04.2024	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 4/2024	10.04.2024	01.01.2025

Gz. 2.0/0280/076330 Seite 1 von 3

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## § 1 Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren)

Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach erhebt die Stadt Viechtach Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ferienbetreuung aufgenommen wurde und
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung gemäß § 4 Abs. 6 der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule (FBS-GS).
- (2) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird; ausgenommen hiervon sind Abmeldungen nach § 8 der Ferienbetreuungssatzung-Grundschule (FBS-GS).

#### § 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr im Sinne von § 5 wird jeweils im Nachhinein, und zwar am 10. des folgenden Kalendermonats, fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Viechtach eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. <sup>2</sup>Barzahlung ist nicht möglich.

#### § 5 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Ferienbetreuung erhebt die Stadt Viechtach folgende Betreuungsgebühren:

a) für eine Fünf-Tage-Woche

50,00€

b) für eine Vier-Tage-Woche

40,00€

- (2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Ferienbetreuung wird das Betreuungsentgelt nach Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 Euro gesenkt.
- (3) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## § 6 Gebührenrückerstattungen, Zahlungserleichterungen und Zahlungsrückstände

- (1) <sup>1</sup>Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei Ausschluss durch die Stadt Viechtach. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall entscheidet die Stadt Viechtach über eine eventuelle Rückerstattung.
- (2) Für Stundungen und Erlässe von Gebühren sind Art. 13 KAG und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Viechtach (Ferienbetreuungsgebührensatzung-Grundschule FBGS-GS) vom 14.01.2020 außer Kraft.

Viechtach, 03.03.2020 **STADT VIECHTACH** 

Franz Wittmann erster Bürgermeister

Gz. 2.0/0280/076330 Seite 3 von 3